



Groß Strehliß, den 12. Juni 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämliche Bekanntmachungen.

Der Saatenstand Anfang Juni 1914. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehliß.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten n. l. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,9	—	—	—	3	4	2	3	—	—
Sommerweizen	2,6	2,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,8	2,9	—	—	1	1	—	2	4	—	—
Sommerroggen	2,9	3,0	—	—	—	—	2	—	2	—	—
Wintergerste	2,9	2,7	—	—	—	—	3	—	1	—	—
Sommergerste	2,6	2,7	—	—	2	1	6	1	2	—	—
Hafer	2,6	2,7	—	—	1	3	5	3	1	—	—
Erbsen	2,7	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Acker- (Sauer-) bohnen	2,6	2,6	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Wicken	2,7	2,8	—	—	1	—	3	—	4	—	—
Kartoffeln	2,8	2,7	—	—	2	1	9	—	—	—	—
Zuckerrüben	2,7	2,9	—	—	—	1	3	1	1	—	—
Winterrüben	2,8	2,9	—	—	—	—	8	2	1	—	—
Wintererbsen und Nüßchen	2,5	2,9	—	—	2	1	3	1	—	—	—
Nachs (Wein)	2,7	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	2,7	3,0	—	—	—	1	4	3	2	—	2
Luzerne	2,6	3,0	—	—	—	—	1	1	2	—	1
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,6	2,9	—	—	1	4	2	1	—	—	—
Andere Wiesen	2,9	3,4	—	—	—	1	4	1	5	—	1

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend das Mitführen von Rauch- und Schwarzem seitens der Lumpen- und Knochenhammer vom 4. August 1893 (Amtsblatt S. 349) wird aufgehoben.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident. J. W. Graf von Stoß.

L. f. XXV. 83.

Ober-Grasgeschäft 1914.

Das Ober-Grasgeschäft findet Mittwoch den 15., Donnerstag den 16., Freitag den 17. und Sonnabend den 18. Juli d. J. im Dietrich'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften geben den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Deerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhandigen und letztere binnen 5 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein.

Militärpflichtige, welche außerhalb ihres Wohnortes der Beschäftigung nachgehen, sind in geeigneter Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad. 7 der Wehrrordnung vorgesehenen Strafen zu beordern. Nicht ausgehändigte Stellungsbeehle sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzuziehenden Mannschaften sind gemäß der Stellungsbeehle an den vorgenannten Tagen vormittags 7 Uhr im Dietrich'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Den stellungsplichtigen Mannschaften derjenigen Gemeinden, welche in der Nähe der Bahnstrecke Groß Strehly-Bosjowka belegen sind gestatte ich, den in Groß Strehly um 7¹⁷ Vormittags eintreffenden Zug zu benutzen, mache es aber den Gemeindevorstehern zur Pflicht, die Mannschaften nach Auftunft in Groß Strehly n u g e h e n d im Musterungslokale zu stellen.

Die Stellungsbeehle und Musterungsausweise sind mitzubringen. Für verlorene Musterungsausweise ist die Ausfertigung von Duplikaten alsbald bei mir zu beantragen. Von der persönlichen Stellung kann nur auf Grund rechtzeitig beigebrachter, glaubhafter, ärztlicher Zeugnisse befreit werden, in denen Krankheit und Betlägerigkeit des Stellungsplichtigen bescheinigt ist.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererlaggeschäft einzufinden und denselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererlaggeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungslokales aufhalten.

Auch ist nachdrücklich darauf zu halten, daß die Mannschaften körperlich sauber und nüchtern zur bestimmten Stunde in dem Musterungslokale erscheinen. Zu diesem Zwecke sind die Mannschaften von den Ortsvorstehern oder einem von diesen Beauftragten in geschlossenerm Zuge zum Musterungs- bezw. Aushebungsorte zu führen. Der Führer hat darüber zu wachen, daß die Mannschaften unterwegs in keinem Schanklokale alkoholartige Getränke zu sich nehmen. Sämtliche Militärpflichtige dürfen das Aushebungslokal nicht früher verlassen, bis sie ihre Pässe pp. erhalten haben.

Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlaggeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

Die Kreisinstanzen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen am Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister, oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren.

Sämtliche Reklamationen kommen bei dem diesjährigen Ober-Erslaggeschäft am letzten Aushebungstage zur Verhandlung.

Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehly, den 9. Juni 1914.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission. — Königliche Landrat. von Allen.

Hiermit mache ich auf die im Amtsblatt der Kgl. Regierung abgedruckte Viehschuppenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. Mai d. J. betr. Einfuhr lebenden Geflügels aus dem Auslande aufmerksam und weise die Ortsbehörden an, für weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Groß Strehly, den 4. Juni 1914.

Bestätigt die Wahl des Gemeindevorstehers Johann Domin in Deschowitz zum Genossenschaftsvorsteher und des Bauers Vinzent Grzyschil in Deschowitz zum Stellvertreter des Genossenschaftsvorstehers der Entwässerungsgenossenschaft Deschowitz in Deschowitz.

Groß Strehly, den 9. Juni 1914.

In den Monaten April, Mai haben die nachstehend genannten Personen Jagdscheine erhalten.

a) Jahresjagdscheine. 1. Am 7. April 1914 dem Stellenbesitzer Johann Kluba in Sandowitz, am 8. April dem Jeger Franz Lewinsky in Ottmudow, Kreis Gleiwitz, am 23. April dem Jeger Peter Sebralla in Zyrowa, am 23. April dem Jasanmeister Kubold Bulla in Zyrowe, am 24. April dem Rentmeister Franz Kengebauer in Gr. Stein, am 7. Mai dem Forstleuten Kurt Sachon in Kadlub, am 16. Mai dem Direktor Sobireg in Gagolin, am 16. Mai dem Rittergutsbesitzer Otto Freytag in Oradow, am 18. Mai dem Hotelbesitzer Wenzel in Gr. Strehly, am 19. Mai dem Gemeindevorsteher Paul Sobawa in Dombrowa, am 20. Mai dem Stellenbesitzer Johann Misa in Kroschnitz, am 20. Mai dem Bildmeister Urner in Krempa, am 22. Mai dem Zimmerpolier Johann Buschmann in Himmelwitz, am 22. Mai dem Kaufmann Pilot in Stubendorf, am 23. Mai dem Jeger Johann Pyrach in Kalinowitz.

b) Unentgeltliche Jagdscheine am 20. Mai dem Stadtförster Viehr in Waldhäuser.

Groß Strehly, den 6. Juni 1914.

Bestätigt die Wiederwahl der Gärtners Johann Matuschel in Bresina zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz den 9. Juni 1914.

Die Wahl des Anton Kapolla in Dombrowka zum Schöffen und des Gärtners Josef Sdyňa ebenda zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Dombrowka wird hiermit bestätigt.
Groß Strehlitz, den 1. Juni 1914.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Gemäß Nr. 27 der Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts des Kreises Groß Strehlitz vom 6. November 1913 wird hierdurch das Ergebnis der Wahl veröffentlicht.
Es sind gewählt worden:

aus dem Stande der Arbeitgeber

- | | |
|---|---|
| <p>a. Beisitzer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genfel Peter, Baugewerksmeister in Mokrolohna, 2. Dr. Spanzer, Direktor in Groß Strehlitz, 3. Bürde Ernst, Rittergutspächter in Scharnohin, 4. Heuer Otto, Direktor in Schimischow, 5. Sobirey Karl, Direktor in Gogolin, 6. Dieterici Otto, Dekonomierat in Schl. Gr. Strehlitz, | <ol style="list-style-type: none"> 3. Graf von Strachwitz Hyazint, Fideikommißbesitzer in Groß Stein, 4. Freytag Otto, Rittergutspächter in Grabow, 5. Rentwig Max, Direktor in Kosowadze, 6. Heideflang Wilhelm, Ingenieur in Wossomska, 7. Edlinger Max, Kalkwerksbesitzer in Groß Strehlitz, 8. Kościuszko Hans, Rentmeister in Zyrowa, 9. Dresler Johannes, Sägewerksbesitzer in Sucholohna, 10. Wadelung Viktor, Dekonomierat in Sakrau, 11. Schmigalle Karl, Fabrikbesitzer in Gr. Strehlitz, 12. Bunich Hugo, Direktor in Colonnowska, |
|---|---|

b. Erfahmänner:

1. Franke Alfred, Fabrikbesitzer in Groß Strehlitz,
2. Hampf Oswald, Baumeister in „ „

aus dem Stande der Versichererten

- | | |
|---|---|
| <p>a. Beisitzer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kuhnert Mathias, Materialienverwalter in Groß Strehlitz, 2. Broll Johann, Buchhalter in Sucholohna, 3. Wittfeld Ernst, Brennererwalter in Schimischow, 4. Tiz Oskar, Oberinspektor in Warmuntowitz, 5. Golamsky Theodor, Förster in Balzarowitz, 6. Kulla Eduard, Faktor in Groß Strehlitz, | <ol style="list-style-type: none"> 2. Bojzil Josef, Schmiedemeister in Groß Strehlitz, 3. Spruch Otto, Buchhalter in Groß Strehlitz, 4. Wieland Ernst, Brennererwalter in Gr. Stein, 5. Sflorz Konstantin, Deger i. Kosmierka, 6. Loß Felix, Maschinist in Colonnowska, 7. Stolek Franz, Buchhalter in Groß Strehlitz, 8. Salanga Alexander, Geschäftsführer in Gr. Strehlitz, 9. Dörfel Johann, Klemmner in Groß Strehlitz, 10. Schramm Friedrich, Oberinspektor in Zyrowa, 11. Kuzera Theodor, Wirtschaftsinспекtor in Rosmontau 12. Peifer Max, Rentant in Gogolin. |
|---|---|

b. Erfahmänner:

1. Seizig Rudolf, Wirtschaftsassistent in Gr. Vorwerk,

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Wahlleiter angefochten werden.

Groß Strehlitz, den 8. Juni 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Bekanntmachung. Die gegen den Waldarbeiter Franz Luczyn aus Sandowitz f. Jt. erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen, da derselbe seinen Lebenswandel ge bessert hat.
Jawadzki, den 6. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Die gegen den Händler Casper Gabor in Mallnie diesseits erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen, da er sich gebessert hat.
Scheralla, den 6. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen

Die Jagdnutzung

auf den Grundflächen des Gemeindegabungsbezirks Jarischau, Kreis Groß Strehlitz, und 410 ha wird

Montag, den 6. Juli d. J.
nachmittags 3 Uhr

im **Schullokale** zu **Jarischau** mittheilend besprochen werden. Die Jagdverordnungen können schon vorher bei mir eingesehen werden.

Jarischau, den 8. Juni 1914.

Der Jagdvorsteher **Sladek.**

Bekanntmachung.

Das Sammeln von Beeren, Pilzen und dergleichen ist in allen Fürstlich Hohenlohe'schen Waldungen Oberschlesiens nur denen erlaubt, die sich im Besitze eines Erlaubnisscheines befinden, welcher durch Vermittelung derjenigen Fürstlichen Forstrevier-Verwaltung ausgestellt wird, in deren Reviere das Sammeln erfolgen soll.

Wer keinen Erlaubnisschein vorgehen kann oder wer die auf ihm verzeichneten Einschränkungen übertritt, wird unbedingt nach den §§ 40 und 41 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur Bestrafung angezeigt.

Schloß Ujest, den 4. Juni 1914.

Das Fürstlich Hohenlohe'sche Forstamt.

